



VERFÜGUNG

vom 7. September 2011

Weiach. Teilrevision Nutzungsplanung (Sonderbauvorschriften für Flachdachbauten)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen Nr. 2470 vom 17. August 1994 und Nr. 1981 vom 5. Juli 1995 die kommunale Nutzungsplanung Weiach genehmigt. Am 23. Juni 2009 beschloss die Gemeindeversammlung Weiach eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Sonderbauvorschriften für Flachdachbauten. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 20. April 2011 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 14. September 2009 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 und vom 7. Juli 2011 ersucht die Gemeinde Weiach um Genehmigung der Vorlage.

In den speziell bezeichneten Wohnzonen W2 und W3 sowie in den speziell bezeichneten Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2 und WG3 im westlichen Teil des Baugebiets von Weiach gelten Sonderbauvorschriften. Demnach erhöht sich bei der Realisierung von Flachdachbauten die Ausnützungsziffer um 4% und der grosse Grenzabstand wird um einen Meter reduziert. Damit soll ermöglicht werden, dass in Flachdachbauten gleich viel tatsächlich nutzbare Wohnfläche realisiert werden kann wie in Satteldachbauten mit 2 Dachgeschossen.

Die Akten, bestehend aus dem revidierten Zonenplan 1:2500, dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV sowie dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Weiach am 23. Juni 2009 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Sonderbauvorschriften für Flachdachbauten wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Weiach wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Landolt AG, Huebstrasse 18, 8193 Eglisau (Nachführungsstelle).

Zürich, den 7. September 2011
100854/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

